

Top:

Beschlussvorlage Berge BER/042/2017

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.11.2017	Gemeinderat Berge	Entscheidung

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Ratsmitglieds Christoph Sievers durch den Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung vom 08.08.2017 gemäß § 52 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Sitzverlust von Frau Ursula Oehmann aufgrund ihres Umzuges in eine andere Kommune festgestellt.

Mit Schreiben vom 23.08.2017 ist dem Unterzeichner durch Herrn Mehmman (Gemeindewahlleiter) der entsprechende Sitzverlust mitgeteilt worden.

Demnach wurde von Herrn Mehmman gemäß § 77 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) am 09.08.2017 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Sitznachfolge von Frau Ursula Oehmann im Rat der Gemeinde Berge durch die 1. Ersatzperson, Frau Alexandra Jerger aus Berge gegeben sind. Frau Alexandra Jerger wurde die Feststellung am 10.08.2017 zugestellt, wobei Sie mit Datum vom 14.08.2017 schriftlich mitgeteilt hat, die Wahl nicht anzunehmen.

Der freiwerdende Sitz geht daher gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die 2. Ersatzperson über. Am 14.08.2017 wurde festgestellt, dass der freiwerdende Sitz auf Herrn Christoph Sievers (als 2. Ersatzperson) aus Berge übergeht. Herrn Christoph Sievers wurde die Feststellung am 15.08.2017 zugestellt und er hat am 22.08.2017 schriftlich mitgeteilt, dass er die Wahl annimmt.

Die Mitgliedschaft von Herrn Christoph Sievers im Rat der Gemeinde Berge beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit der Beschlussfassung über den Sitzverlust von Frau Ursula Oehmann gemäß § 52 Absatz 2 NKomVG durch den Rat der Gemeinde Berge. Die Beschlussfassung und Feststellung über den Sitzverlust erfolgte bereits in der Sitzung des Rates der Gemeinde Berge vom 08.08.2017.

Gemäß § 103 i. V. m. § 60 NKomVG verpflichtet der Bürgermeister das Ratsmitglied förmlich (per Handschlag), seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten.

Gemäß § 43 NKomVG sind ehrenamtlich Tätige durch den Bürgermeister vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 - 42 NKomVG hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtenbelehrung erfolgt in der Sitzung durch Verlesen der entsprechenden Vorschriften der §§ 40 - 42 NKomVG.

(Brandt)
Bürgermeister